



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An die

- öffentlichen Schulen
- Ministerialbeauftragten
- Regierungen
- Schulämter

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
II.1-5 O 4101.2-6.141716

München, 09.06.2010
Telefon: 089 2186 2354
Name: Frau Dobmeier

**Kommerzielle Werbung an Schulen
hier: Duden-Gutscheinaktionen von Direktvertriebsunternehmen;
Weitergabe von Daten**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenen Anlass weisen wir in Anknüpfung an das KMS vom 30.04.2009 AZ.: II.1-5 O 4101.2-6.46827 darauf hin, dass es sich auch bei der aktuellen Gutscheinaktion der inmediaONE GmbH um unzulässige Werbung an Schulen gem. Art. 84 Abs. 1 Satz 1 BayEUG handelt. Ein Ausnahmetatbestand gem. Art. 84 Abs. 1 Satz 2 BayEUG liegt nicht vor; es besteht kein schulisches Interesse an der Teilnahme an der Aktion. Die Auskunft, das Staatsministerium habe die Aktion in dieser Form genehmigt, ist unzutreffend.

Allgemein ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die Übermittlung von Schülerdaten für Zwecke kommerzieller Werbung schulrechtlich unzulässig ist. Dies gilt unabhängig davon, ob die Schulen die

Daten selbst weitergeben oder ob sie Datenerhebungen durch außerschulische Stellen – z.B. im Rahmen von Geschenkauslobungen oder (Wissens-)wettbewerben – in der Schule dulden.

Im Übrigen ist die Übermittlung von Daten und Unterlagen über Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigte an außerschulische Stellen auch datenschutzrechtlich ausgeschlossen, wenn nicht die Erziehungsberechtigten (und ab dem 14. Lebensjahr auch die betroffenen Schülerinnen und Schüler) zustimmen – unabhängig von den Zwecken, zu denen die außerschulischen Akteure die Schülerdaten benötigen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Doris Dobmeier

Ministerialrätin